

PRESSEINFORMATION

Erich Lederer Beethoven-Fries

In seiner heutigen Sitzung (6. März 2015) empfahl der Kunstrückgabebeirat einstimmig, den Beethoven-Fries von Gustav Klimt nicht an die Erbinnen und Erben nach Erich Lederer zu übereignen. Die Voraussetzung für eine Rückgabe ist, dass die Rückstellung, ein Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut und ein Erwerb des Bundes in einem besonderen Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang ist im Fall des Beethoven-Fries nicht gegeben.

Die Republik Österreich erwarb im Jahr 1972 den Fries von Erich Lederer, Sohn des bedeutenden Kunstsammlerehepaars August und Serena Lederer. Erbinnen und Erben nach Erich Lederer regten im Oktober 2013 die Rückgabe des Frieses auf Grundlage des Kunstrückgabegesetzes an. Die Kommission für Provenienzforschung recherchierte zur Geschichte des Frieses und zu den Umständen des Erwerbs und legte ein umfassendes Dossier vor. Der Beirat hat in seinen Beratungen das bekannte Aktenmaterial gewürdigt, jedoch auf die Einbeziehung von Zeitzeugen-Interviews verzichtet.

Der Fries, der ursprünglich nur für die Beethoven-Ausstellung der Secession von 1902 gedacht war, wurde von Carl Reininghaus vor seiner Zerstörung bewahrt. Im Jahr 1915 verkaufte Carl Reininghaus den Fries an August Lederer (gest.1935). Der Fries wurde schließlich Eigentum von dessen Ehefrau Serena Lederer. Über Ersuchen von August Lederer wurde der Fries mit Bescheid vom 17. Mai 1930 unter Denkmalschutz gestellt und in die Liste der unbeweglichen Objekte aufgenommen. Da „*Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind*“ vom Ausfuhrverbot ausgenommen sind, fiel der Beethoven-Fries erst ab dem 7. Februar 1938 (Gustav Klimt starb am 6. Februar 1918) ex lege unter das Ausfuhrverbot.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich mussten Serena Lederer und ihr Sohn Erich Lederer, die beide ungarische Staatsbürger waren, nach Ungarn flüchten. Die Kunstsammlung und auch der Fries, der sich mangels einer dauernden Aufstellung seit 1907 in wechselnden Depots befand, wurden im November 1938 vom Magistrat der Stadt Wien per Bescheid sichergestellt. Im Jahr 1943 wurde der Fries aus Schutz vor Bombenangriffen nach Schloss Thürnthal (NÖ) verlagert.

Die Sicherstellung wurde am 23. August 1946 aufgehoben. Verlassenschafts- und Konkursverfahren führten dazu, dass Erich Lederer jedenfalls ab dem Jahr 1950 wieder über den Fries verfügen konnte. Der Fries verblieb, trotz mehrfacher Aufforderungen an Erich Lederer für die Verbringung Sorge zu tragen, bis 1956 auf Schloss Thürnthal. 1961 wurde der Fries dann nach Stift Altenburg verlagert und schließlich in das Untere Belvedere verbracht. Spätestens ab Mitte der 1960er Jahre wurden die zunehmende Verschlechterung des Erhaltungszustandes und die Notwendigkeit einer Restaurierung immer deutlicher und immer wieder erörtert. Diese wurde jedoch von Erich Lederer abgelehnt.

Im Jahr 1967 stellte Erich Lederer schließlich einen Ausfuhrantrag, der unerledigt blieb. 1968 legte Lederer Gutachten vor, die den Wert des Frieses mit US\$ 1 Mio. (entspricht etwa einem damaligen Jahresdurchschnittswert von öS 25,8 Mio.) angaben. Wenige Wochen nach seinem Amtsantritt im Mai 1970 sicherte Bundeskanzler Bruno Kreisky Erich Lederer brieflich zu, dass er sich

für ein Kaufanbot in der Höhe von etwa öS 6 Mio. verwenden werde. Die Verhandlungen, die dann von Wissenschaftsministerin Hertha Firnberg geführt wurden, konkretisierten sich und konnten in Genf finalisiert werden. Schließlich erwarb die Republik Österreich den Beethoven-Fries im Jahr 1972 um öS 15 Mio.

Der Erwerbsabsicht des Bundes stand als Alternative die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung gegenüber, wie insbesondere auch das Ministerratsprotokoll vom 23. Mai 1972 zeigt. Während Hertha Firnberg auf die Rechtslage einging und auf das bereits ex lege bestehende Ausfuhrverbot für Kulturgut verwies, stellte Bruno Kreisky klar, dass zwischen einer Bewilligung der Ausfuhr des vom Verfall bedrohten Kunstwerks und seinem Erwerb zu entscheiden war. *„Die Frage, vor der wir standen, war, ob man die Ausfuhr erlauben soll, was zu einem großen Geschrei deshalb geführt hätte, daß man dieses Werk eines der größten österreichischen Künstler der Heimat entzieht oder aber, ob man es erwirbt.“*

Der Beirat hatte somit die Frage zu beantworten, ob die Rückstellung (1946/1950), ein Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz (1967) und der Erwerb (1972) in dem vom Kunstrückgabegesetz geforderten Zusammenhang standen. Das Kunstrückgabegesetz verlangt zunächst einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Rückstellung und Ausfuhrverfahren, schon dieser war nicht gegeben. Das Gesetz verlangt weiters – und darauf kommt es entscheidend an –, dass zwischen dem Ausfuhrverfahren und dem Erwerb sowohl in zeitlicher als auch in kausaler Hinsicht ein *enger* Zusammenhang besteht. Dieser besteht nicht, weil – wie insbesondere aus dem Ministerratsprotokoll vom 23. Mai 1972 hervorgeht – das Ausfuhrverfahren nicht eingesetzt wurde, um mit diesem Druckmittel den Fries zu erwerben.

Kunstrückgabebeirat, 6. März 2015